

# DOMUS ANTIQUA HELVETICA

Domus Antiqua Helvetica | C. Weber Golder | Arbedostrasse 8 | CH-4059 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Zürich, 24.5.2022

## **Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes 2022**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir zur vorgeschlagenen Revision des Energiegesetzes sowie zu den geplanten weiteren Erlassen wie folgt Stellung nehmen.

Die Vereinigung Domus Antiqua Helvetica (nachstehend „DAH“) bezweckt die Förderung der Anliegen der Mitglieder im Sinne einer lebendigen Erhaltung von historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbauten. Gleichzeitig setzt sich DAH für das Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050 ein. Zur Umsetzung der in der Volksabstimmung von 2017 bestätigten Energiestrategie 2050 sind die Schaffung neuer und der Ausbau bestehender Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unabdingbar. Dabei kommen vor allem der Energiegewinnung aus Wasserkraft und Windenergie sowie der Photovoltaik grosse Bedeutung zu. Am 18. Juni 2021 hat der Bundesrat den Entwurf zu einem Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Revision des Energie- und Stromversorgungsgesetzes) zuhanden des Parlaments verabschiedet. DAH begrüsst und unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Selbstverständlich wirkt sich aber ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf das Umfeld aus und prägt Ortsbilder, Baudenkmäler, Landschaften und Natur. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Klimaschutz nicht ohne Schutz der Baukultur und Biodiversität verfolgt werden darf. Es muss ein Einklang zwischen Klimaschutz, Baukultur und Biodiversität herrschen. Der Bundesrat schlägt daher im Erläuternden Bericht zur Vorlage auch vor, das Energiegesetz mit Vorschriften zu ergänzen, welche die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens für die bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen gewährleisten sollen, ohne dabei Abstriche am materiellen Natur- und Umweltschutzrecht vorzunehmen.

2016 waren schweizweit insgesamt rund 272 000 Einzelobjekte erfasst, die besondere denkmalpflegerische Qualitäten aufweisen (Quelle: Denkmalstatistik 2016, BfS). Dies entspricht rund 12.5% des gesamten Gebäudebestandes der Schweiz. DAH ist der Ansicht, dass sich die Produktion von erneuerbaren Energien primär auf Zonen fokussieren soll, welche aus Sicht des Denkmalschutzes als wenig problematisch erweist.

Schweizerische Vereinigung der Eigentümer Historischer Wohnbauten | Association Suisse des Propriétaires de Demeures Historiques  
Associazione Svizzera dei Proprietari di Dimore Storiche | Associazione Svizzera dei Proprietari di Dimore Storiche

**Domus Antiqua Helvetica** | Sekretariat | **Caroline Weber Golder** | Arbedostr. 8 | CH-4059 Basel | Telefon 078 232 71 75 | [sekretariat@domusantiqua.ch](mailto:sekretariat@domusantiqua.ch) | [www.domusantiqua.ch](http://www.domusantiqua.ch)

# DOMUS ANTIQUA HELVETICA

## **Allgemeine Bemerkungen zur Verfahrensbeschleunigung (Art. 9a, 10a, 14a und 75a EnG)**

Es ist sinnvoll, den Kantonen für die bedeutendsten Anlagen im Bereich Wasserkraft und Windenergie Planungs- und Bewilligungsregeln für eine einheitliche, materiell und formell umfassend koordinierte Ausgestaltung ihres Planungs- und Bewilligungsverfahrens vorzugeben. Damit soll eine rasche Realisierung von Anlagen gewährleistet werden, die für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 besonders wichtig sind.

Das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren auf Stufe Kanton kann einen Beitrag dazu leisten, den Ausbau der erneuerbaren Energien in den Bereichen Wasser und Wind zu beschleunigen. Unseres Erachtens ist aber fraglich, ob damit den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung insbesondere beim Bau von Windparks genügend Rechnung getragen wird.

Aus Sicht der DAH und damit aus baukultureller Sicht ist besonders wichtig, dass bei der in Art. 9a vorgeschlagenen Erarbeitung eines «Konzepts für erneuerbare Energien» die heute geltende Rechtspraxis bei der Berücksichtigung der Inventare von nationaler Bedeutung (ISOS, BLN, IVS) vollumfänglich gewahrt bleibt. Ganz besonders betrifft dies Windenergieanlagen, welche in unmittelbarer Nähe von ISOS-Objekten entstehen sollen. Es darf unseres Erachtens gerade in solchen Fällen keinesfalls von der geltenden Rechtspraxis abgewichen werden.

Die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sind in der Verfassung und vielen Gesetzen des Bundes und der Kantone verankert. Für die Interessen zur Produktion und Einsparung von Energie gilt dies ebenso. Es handelt sich dabei um gleichwertige öffentliche Interessen, die sich unter Umständen gegenüber und damit im Widerspruch stehen können. Es ist daher zentral, dass in jedem Einzelfall eine sorgfältig durchgeführte Interessenabwägung stattfindet, die eben den Einzelheiten dieses konkreten Falles berücksichtigt und diesen gerecht wird. Unzulässig wäre eine Priorisierung eines Interesses von vorneherein.

## **Allgemeine Bemerkungen zur Solarstrategie auf Bundesebene**

Mit dieser Vorlage soll zudem der Zubau der Nutzung der Sonnenenergie auf geeigneten Gebäuden beschleunigt werden. Die Elektrizitätserzeugung mittels Photovoltaik soll in den kommenden Jahrzehnten zu einer tragenden Säule der Schweizer Energieversorgung werden. DAH anerkennt und unterstützt die Bestrebungen des Bundes, den Ausbau der Solarenergie deutlich voranzutreiben. Der Bund verfügt in der Energiepolitik (Art. 89 BV), in der Raumplanung (Art. 75 BV) und im Wassernutzungsrecht (Art. 76 BV) nur über Grundsatzgesetzgebungskompetenzen und damit bloss über eine teilweise Regelungszuständigkeit. Wir sind der Ansicht, dass der Bund mit der Einführung von Art. 18a RPG betreffend Solaranlagen an die Grenze seiner verfassungsmässigen Kompetenzen gegangen ist. Die in der Vorlage darüberhinausgehende Steuerung der Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden ist unseres Erachtens nicht stufengerecht und läuft dem föderalistischen Grundgedanken grundsätzlich zuwider.

In der Raumplanung gilt auch für die Umsetzung von Art. 18a RPG betreffend Solaranlagen das Subsidiaritätsprinzip. Demnach ist der Bund in erster Linie zuständig dafür, Anreize zu schaffen, Kantone und Gemeinden zu motivieren und im Bedarfsfall Massnahmen zu ergreifen. Sinnvoller als Eingriffe in die Kantons- und Gemeindehoheit sind aus Sicht der DAH Subventionen für Investitionen am richtigen Ort mit einer hohen Baukultur oder Finanzhilfen an Gemeinden zur Erstellung von Solarplanungen (vgl. auch Förderung der Energieplanung im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum CO<sub>2</sub>-Gesetz, Art.34a). Damit können die Ziele besser erreicht werden.

# DOMUS ANTIQUA HELVETICA

**Änderungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, Art. 32 Abs. 2, sowie des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 Art. 9 Abs. 3**

DAH anerkennt und unterstützt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten zur Erstellung von Solaranlagen.

**Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, Art. 18a Abs. 1 erster Satz**

**Antrag1: Verzicht auf Ergänzung:** DAH beantragt den Verzicht auf die Erweiterung der Bewilligungsfreiheit für Solaranlagen auf Fassadenflächen. Damit würde das Bundesrecht deutlich zu stark in die Hoheit von Kantonen und Gemeinden eingreifen und die ordentlichen Baubewilligungsverfahren entwerten. Sinnvoll ist eine Aktivierung der riesigen Flächenpotenziale durch planerische Massnahmen.

**Eventuell: Antrag auf Ergänzung mit Beschränkung:** Sollte an der vorgeschlagenen Ausweitung der Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen festgehalten werden, so beantragt DAH, die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden zu beschränken auf Industrie- und Gewerbebezonen.

## Begründung:

- Bereits heute ist die baubewilligungsfreie Installation von Solaranlagen auf Dachflächen gestützt auf Art. 18a RPG möglich. Als diese Bestimmung neu eingefügt wurde, hatte der Bundesgesetzgeber bewusst auf eine Ausweitung der Bewilligungsfreiheit auf Fassaden verzichtet. Dies ist auch richtig, denn Dächer sind entweder flach oder geneigt und bieten zumeist eine einheitliche Fläche, was für die Installation von Solaranlagen günstig ist. Hingegen unterscheiden sich Fassaden von Bauernhäusern, Einfamilienhäusern oder Gewerbebauten bezüglich Flächenpotenzialen und Gestaltung deutlich. Deswegen ist es unseres Erachtens sinnvoller, innerhalb eines stufengerechten Bewilligungsverfahrens zielführende Lösungen zu finden, welche den lokalen Einzelheiten gerecht wird. Eine weitergehende Steuerung von bewährten Prozessen via Bundesrecht ist unseres Erachtens nicht zielführend.
- Es ist zu bemerken, dass die Verfassungsmässigkeit von Art. 18a RPG umstritten ist. Art. 18a RPG durchbricht die kantonalen Kompetenzen, indem die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Dächern konkret und abschliessend geregelt wird sowie mit dem darin vorgesehenen Meldeverfahren die Kantone gezwungen werden, ein neues Verfahren einzuführen.
- Schliesslich ist zu betonen, dass mit Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG für Kantone bereits heute die Möglichkeit besteht, gewisse ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festzulegen, in denen Solaranlagen auf allen Gebäudeflächen bewilligungsfrei erstellt werden können. Zudem ist mittels Revision der RPV sogar eine Pflicht der Kantone angedacht, diese Flächen verbindlich auszuscheiden. Es geht dabei vor allem um Industrie- und Gewerbegebiete, die mit ihren meist einfachen und grossen Gebäudeoberflächen riesiges Potenzial für den effizienten und kostengünstigen Ausbau der Solarenergie bieten. Unseres Erachtens ist es effizienter und zielführender in den Industrie- und Gewerbegebieten eine Solarpflicht bei Neubauten sowie eine klare Frist zur Nachrüstung bestehender Gebäude vorzusehen als eine Ausweitung der generellen Bewilligungsfreiheit.

## **Pflicht zur Nutzung von Solarenergie an geeigneten Neubauten (Art. 45a EnG)**

**Antrag 2: Antrag auf Aufnahme mit Beschränkung:** DAH unterstützt die Solaranlagenpflicht für Neubauten, jedoch ausschliesslich in Industrie- und Gewerbebezonen. Wir sind der Ansicht, dass an den heute geltenden und bewährten gestalterischen Mindeststandards (Art. 32a RPV) und der Bewilligungs-

# DOMUS ANTIQUA HELVETICA

pflicht in klar begrenzten Ausnahmefällen (Art. 18a Abs. 2 Bst. b und 3 RPG; Art. 32b RPV) unbedingt festgehalten werden soll.

## **Förderungen von Solarplanungen in Gemeinden mittels eines neuen Artikels 50a und einer Ergänzung in Artikel 51 EnG**

**Antrag 3: Antrag auf Aufnahme:** Art. 50a «Solarplanung»: Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen Solarplanungen von Gemeinden.

**Antrag 4: Antrag auf Aufnahme:** 2. Abschnitt: Finanzierung: Art. 51 «Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 47, 48, 50 und 50a entweder...»

### Begründung:

DAH ist der Ansicht, dass auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene nicht nur die Nutzung, sondern auch die Planung und damit die Aktivierung der Potenziale der erneuerbaren Energien gefördert werden soll. Im Vordergrund steht dabei die Solarenergie. Es ist sinnvoll, dass auf kommunaler und regionaler Ebene eine Auseinandersetzung mit der Frage stattfindet, wo rasch brachliegende Solarpotenziale aktiviert und wie sinnvolle Lösungen für ästhetisch und baukulturell sensible Gebiete gefunden werden können. Damit wird aus Sicht der DAH ein wichtiger Beitrag für einen effizienten und einvernehmlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet.

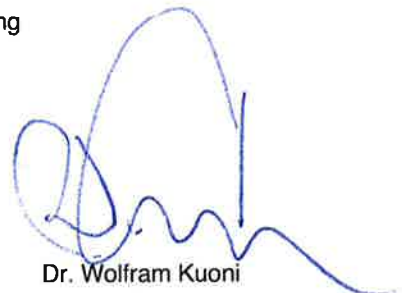
Wir danken Ihnen sehr, dass Sie unseren Anliegen Aufmerksamkeit schenken und bestenfalls Gehör verleihen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Dr. Lukas Alioth  
Präsident



Dr. Wolfram Kuoni  
Vorstandsmitglied